

30. Juni 1994

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 30. JUNI 1994 Ltg. 178/A-1/16 W.m.F. - Aussch.
--

A n t r a g

der Abgeordneten Böhm, Sivec, Ing. Dautzenberg, Moser, Dr. Bauer und Dirnberger

betreffend Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes

Die Freiwilligen Feuerwehren sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie sind für die Besorgung von Aufgaben der Feuerpolizei und der örtlichen Gefahrenpolizei eingerichtete Organisationen. Sie sind dabei Hilfsorgane der Gemeinden. Soweit nicht die zur Besorgung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren erforderlichen Mittel durch Zuwendungen Dritter oder Kostenersätze aufgebracht werden, sind zur Kostentragung die Gemeinden bzw. das Land verpflichtet.

Bereits in der Vergangenheit waren diese Einrichtungen vielfach bemüht, durch Aufbringung von Eigenmittel den Kostenersatz durch Gemeinden und das Land gering zu halten. Diese Eigenmittel wurden im wesentlichen durch Veranstaltungen von Festen aller Art, Heurigen, Bälle etc. bzw. durch Sammlungen aufgebracht. Diese Formen der Aufbringung von Eigenmittel wurde von den gesetzgebenden Körperschaften anerkannt und dadurch gefördert, daß in den verschiedensten gesetzlichen Regelungen Ausnahmetatbestände für derartige Einrichtungen normiert wurden. Diese Ausnahmen erstreckten sich sowohl auf Steuerrecht als auch auf gewerberechtliche Vorschriften. So nicht gesetzliche Regelungen vorhanden waren, wurden die Bestimmungen im Vollzugswege so ausgelegt, daß Ausnahmen für die Einrichtungen im obigen Sinne tatsächlich gewährt wurden.

Als Beispiel für eine gesetzliche Ausnahmebestimmung im Steuerrecht sei die mit BGBl.Nr.530/1993 durchgeführte Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, Gewerbesteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes angeführt.

Danach sind Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Entrichtung der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer insofern ausgenommen, wenn der Umsatz oder der Ertrag bei Veranstaltungen erzielt wird, wenn mit diesen Veranstaltungen an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden sind.

Um den Feuerwehren die Durchführung derartiger Veranstaltungen praktisch zu ermöglichen, müßten sie dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung entzogen werden. Durch eine Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes wäre es auch möglich, dies zu erreichen. Durch eine Klarstellung, daß der Ertrag, den die Feuerwehren aus der Veranstaltung von Festen aller Art (Heurigen, Bälle etc.) erzielen, ausschließlich zu jenen Zwecken verwendet wird, die zur Aufrechterhaltung der den Feuerwehren obliegenden Verpflichtungen dient, wäre sichergestellt, daß der Ertrag, den die Feuerwehren bei der Durchführung derartiger Veranstaltungen etc. erzielen, nicht in Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Der Ertrag ist ausschließlich zur Erhaltung von gesetzlich auferlegten Verpflichtungen zu verwenden. Damit wären die Feuerwehren dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung entzogen, da die Gewinnerzielungsabsicht ein wesentliches Merkmal für das Vorliegen eines Gewerbes darstellt. Aus den angeführten Gründen wäre eine Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Sivec, Ing.Dautenberg u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, daß eine Beschlußfassung in der Sitzung des Landtages am 22.Oktober 1994 möglich ist.